

## Studierenden-Ordnung der Universität Basel

Vom 18. Mai 2005

Vom Universitätsrat genehmigt am 23. Juni 2005

Die Regenz der Universität Basel, gestützt auf § 12 lit. m und n des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007<sup>1)</sup>, beschliesst:<sup>2)</sup>

### I. GELTUNGSBEREICH UND GEGENSTAND

#### *Geltungsbereich*

§ 1. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden der Universität Basel, insbesondere:

- a) die Studierenden im Bachelorstudium;
- b) die Studierenden im Masterstudium;
- c) die Doktorierenden und die Doktorierenden in der Graduiertenausbildung;
- d) die Studierenden in der universitären Weiterbildung;
- e) die Hörerinnen und Hörer;
- f) die studentischen Organisationen.

<sup>2)</sup> Das Rektorat kann dieser Ordnung weitere Studierende unterstellen – insbesondere die Studierenden in Zertifikatsstudien oder Austauschprogrammen – und dabei aus triftigen Gründen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Ordnung vorsehen.

<sup>3)</sup> Studierende anderer Universitäten, die sich im Rahmen eines Learning Agreements bzw. eines Studien- oder Austauschabkommens an der Universität Basel befinden, fallen ebenfalls unter diese Ordnung.

<sup>4)</sup> Soweit die nachfolgenden Bestimmungen für Studierende im Bachelorstudium bzw. Masterstudium, für Doktorierende bzw. Doktorierende in der Graduiertenausbildung sowie für Studierende in der universitären Weiterbildung in gleicher Weise gelten, wird von Studierenden gesprochen.

#### *Gegenstand*

§ 2. Diese Ordnung regelt:

- a) das Studium an der Universität Basel;
- b) die allgemeinen Rechte und Pflichten der Studierenden;
- c) die Massnahmen bei Pflichtverletzungen;
- d) die Immatrikulation und Exmatrikulation;
- e) die Rechtsstellung der Hörerinnen und Hörer;
- f) die Studentische Körperschaft (skuba);
- g) die studentischen Vereine.

<sup>2)</sup> Für Studierende, die an der Universität Basel angestellt sind, bleiben die arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen vorbehalten.

<sup>1)</sup> SG 440.110.

<sup>2)</sup> Ingress in der Fassung des Beschlusses der Regenz vom 8. 4. 2009 (wirksam seit 28. 6. 2009).

## II. STUDIUM UND EUROPÄISCHES CREDIT TRANSFER SYSTEM (ECTS)

*Gestufte Studiengänge*

§ 3. Die Universität gliedert ihre Studiengänge und akademischen Grade in folgende Stufen:

- a) die erste Studienstufe im Umfang von 180 KP mit dem akademischen Grad Bachelor;
- b) die zweite Studienstufe im Umfang von 90–120 KP mit dem akademischen Grad Master;
- c) die Doktoratsstufe mit dem akademischen Grad Doktorin bzw. Doktor.

<sup>2</sup> Darüber hinaus bietet die Universität im Rahmen der universitären Weiterbildung Lehrgänge an, die mit einem Nachdiplom bzw. Master of Advanced Studies abgeschlossen werden.

*Erwerb von Kreditpunkten*

§ 4. Studierende erwerben Kreditpunkte gemäss ECTS aufgrund von kontrollierten Studienleistungen.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Kreditpunkte pro Lerneinheit entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand, welcher zur Erlangung der Lernziele aufzuwenden ist. Der Richtwert für einen Kreditpunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden. Dabei werden nur ganze Kreditpunkte vergeben.

<sup>3</sup> Dieselbe Lerneinheit wird unabhängig von der Zuordnung zu einem Studiengang oder -fach nach den gleichen Prüfungsmodalitäten kontrolliert, und es wird die gleiche Anzahl Kreditpunkte erworben. Für gleiche und ähnliche Studienleistungen werden nur einmal Kreditpunkte vergeben.

<sup>4</sup> Einzelne Studienordnungen können vorsehen, dass eine beschränkte Anzahl von Kreditpunkten durch Beteiligung an der universitären Selbstverwaltung erworben werden können.

*Anrechnung im Studiengang*

§ 5. Die Universität Basel anerkennt grundsätzlich Studienleistungen, sofern sie in Form von Kreditpunkten und im Rahmen von ECTS erworben wurden.

<sup>2</sup> Die Anrechnung erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag an die Fakultät. Die Fakultät rechnet diese Studienleistungen dann an, wenn die Fähigkeiten und Kenntnisse inhaltlicher Bestandteil des gewünschten Studiengangs der Universität Basel sind.

*Mobilität*

§ 6. Studierende können Kreditpunkte aufgrund eines Learning Agreements bzw. eines Studienabkommens ausserhalb der Universität Basel erwerben und diese Kreditpunkte an den Studiengang anrechnen lassen.

## III. ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DER STUDIERENDEN

*Benützungsrechte und verfassungsmässige Rechte*

§ 7. Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der Universität Basel zu studieren und insbesondere

- a) Lerneinheiten wie Vorlesungen, Übungen, klinische Praktika, Laboratorien, Leistungsüberprüfungen etc. zu besuchen, sofern nicht bestimmte Teilnahmebedingungen in den Wegleitungen bzw. Course Catalogue vorgeschrieben sind;
- b) den Nachweis über Kreditpunkte, die sie erworben haben, zu erhalten;
- c) die Bibliotheken und Sammlungen sowie das Netzwerk der Universität zu benutzen;
- d) die speziellen Einrichtungen für Universitätsangehörige, Beratungsmöglichkeiten, Vergünstigungen und Stipendien der Universität in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Die verfassungsmässigen Rechte sind den Studierenden innerhalb der Universität gewährleistet. Sie können durch Verpflichtungen gegenüber der Universität und zur Sicherung eines geordneten Universitätsbetriebs eingeschränkt werden. Dabei sind die Verhältnismässigkeit und die Gleichbehandlung gewährleistet.

*Mitwirkung*

§ 8. Die Studierenden wirken im Rahmen der in Universitätsgesetz und -statut massgebenden Bestimmungen an der Gestaltung der Universität Basel mit.

*Information*

§ 9. Die Studierenden haben das Recht, sich in persönlichen, studentischen oder universitären Angelegenheiten an die Universitätsorgane und an die einzelnen Dozierenden zu wenden.

<sup>2</sup> Studienrelevante Informationen, wie beispielsweise Zulassungsrichtlinien, Studienordnungen und Wegleitungen, werden den Studierenden durch die zuständigen Universitätsorgane und die Dozierenden der Universität in geeigneter Form mitgeteilt.

<sup>3</sup> Die Studierenden erhalten regelmässig eine Datenabschrift über bestandene bzw. nicht bestandene Leistungsüberprüfungen und den aktuellen Stand der erworbenen Kreditpunkte.

### *Studienfachberatung*

§ 10. Die Fakultäten bezeichnen für jeden Studiengang, in dem ein akademischer Grad erworben werden kann, wenigstens eine Dozentin oder einen Dozenten für die Studienfachberatung.

### *Allgemeine Pflichten*

§ 11. Die Studierenden müssen:

- a) die Ordnungen und Reglemente sowie die Weisungen der Universitätsorgane einhalten;
- b) die Gebühren gemäss der Gebührenordnung entrichten;
- c) den universitären E-Mail-Account nach der Immatrikulation in Betrieb nehmen und regelmässig einsehen;
- d) sich über den Studienbetrieb informieren (Studienordnungen, Wegleitungen, Course Catalogue etc.);
- e) Lerneinheiten belegen, um die entsprechenden Kreditpunkte zu erwerben;
- f) die Datenabschrift überprüfen sowie allfällige Fehler innerhalb der vom Rektorat gesetzten Frist melden.

### *Massnahmen bei Pflichtverletzungen*

§ 12. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen oder Weisungen der Universität kann das Rektorat die Fehlbaren verwarren.

<sup>2</sup> Im Falle einer erfolglosen Verwarnung, einer schweren Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen oder Weisungen der Universität sowie im Falle einer schweren strafrechtlichen Verfehlung, welche mit dem Status einer Studierenden bzw. eines Studierenden nicht vereinbar ist, kann das Rektorat gegenüber der fehlbaren Person folgende Massnahmen treffen:

- a) vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benützungsrchten nach § 7 Abs. 1 dieser Ordnung;
- b) Exmatrikulation für ein oder mehrere Semester.

<sup>3</sup> Im Falle schweren unkorrekten Verhaltens an Prüfungen kann das Rektorat auf Antrag der zuständigen Fakultät gegenüber der fehlbaren Person die Exmatrikulation für ein oder mehrere Semester anordnen.

<sup>4</sup> Massnahmen der Fakultäten und anderer universitärer Gliederungseinheiten aufgrund ihrer eigenen Rechtsgrundlagen bleiben vorbehalten.

## IV. ZULASSUNG

*Zulassungsrichtlinien*

§ 13. Das Rektorat entscheidet über die Anerkennung der Ausweise, die eine Zulassung ermöglichen. Es kann zuvor die Stellungnahmen der Fakultäten einholen.

<sup>2</sup> Das Rektorat erlässt Zulassungsrichtlinien, die in geeigneter Form veröffentlicht werden.

<sup>3</sup> Wer an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule endgültig vom Weiterstudium in einem Studiengang ausgeschlossen worden ist, wird in der Regel nicht zum Studium im vergleichbaren Studiengang zugelassen.

*Allgemeines*

§ 14.<sup>3)</sup> Die Zulassung zum Studium setzt eine fristgerechte Anmeldung zum gewünschten Studium voraus.

<sup>2</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über ein ausländisches Reifezeugnis der Sekundarstufe II verfügen, das nicht an einer Schule erworben wurde, deren offizielle Hauptunterrichtssprache Deutsch ist, haben den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse zu erbringen.

<sup>3</sup> Das Rektorat erlässt ein Reglement betreffend die zur Immatrikulation erforderlichen Deutschkenntnisse und die Deutschprüfung an der Universität Basel.

<sup>4</sup> Das Erfordernis des Nachweises ausreichender Deutschkenntnisse gilt nicht für Studierende in Mobilitäts- und Austauschprogrammen.

<sup>5</sup> Sieht die Zulassung zum Studium den Nachweis ausreichender Kenntnisse einer anderen Sprache vor, so kann das Rektorat auch für den Nachweis dieser Sprachen Reglemente erlassen.

<sup>6</sup> Die Daten der Immatrikulierten werden ausschliesslich für universitäre Zwecke verwendet.

*Zulassung zum Bachelorstudium*

§ 15. Die Zulassung zum Bachelorstudium erfolgt gemäss den geltenden Zulassungsrichtlinien und setzt ein anerkanntes Reifezeugnis oder einen anderen gleichwertigen Abschluss einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule voraus.

<sup>2</sup> Als Gaststudentin bzw. Gaststudent kann zugelassen werden, wer an einer von der Universität Basel anerkannten auswärtigen Hochschule während mindestens eines Jahres erfolgreich studiert hat. Die Zulassung beschränkt sich auf die bisherige Studienrichtung. Die Studierendauer an der Universität Basel ist auf maximal drei Semester begrenzt. Es können keine universitären Abschlussprüfungen abgelegt werden. Die Gaststudierenden haben im übrigen die Rechte und Pflichten der Studierenden.

<sup>3)</sup> § 14: Abs. 5 beigefügt durch Beschluss der Regenz vom 8. 4. 2009 (wirksam seit 28. 6. 2009); dadurch wurde der bisherige Abs. 5 zu Abs. 6.

### *Zulassung zum Masterstudium*

§ 16.<sup>4)</sup> Die Zulassung zum Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss im Umfang von 180 Kreditpunkten einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule voraus.

<sup>2</sup> Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission der Fakultät. Diese empfiehlt dem Rektorat die Zulassung. Eine allfällige Zulassungsverfügung ergeht vom Rektorat.

<sup>3</sup> Ein Bachelorabschluss einer anerkannten Hochschule berechtigt nur zum Masterstudium, wenn dieser im Hochschulsystem seines Erwerbs die Zulassung zum gewünschten Masterstudium erlaubt. Es kann der Nachweis eines Studienplatzes verlangt werden.

<sup>4</sup> Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses einer schweizerischen universitären Hochschule werden zu den universitären konsekutiven Master-Studiengängen in der entsprechenden Studienrichtung ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen. Der Abschluss des Masterstudiums kann jedoch vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Der Umfang der fehlenden Studienleistungen wird in Kreditpunkten (höchstens 30) festgelegt und als Auflage verfügt.

<sup>5</sup> Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses einer schweizerischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule werden zu den universitären konsekutiven Masterstudiengängen in der entsprechenden Studienrichtung zugelassen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium im eigenen Hochschultyp erfüllt sind und höchstens Studienleistungen im Umfang von 60 KP nachgeholt werden müssen. Die fehlenden Studienleistungen werden in Kreditpunkten festgelegt und als Auflage verfügt. Wenn Studienleistungen im Umfang von mehr als 60 KP fehlen, ist vor dem Eintritt ins Masterstudium ein einschlägiges Bachelorstudium zu absolvieren.

<sup>6</sup> Wird ein Bachelorabschluss von der Fakultät nur teilweise als äquivalent anerkannt, kann die Zulassung zum Masterstudium mit der Auflage erfolgen, Kreditpunkte aus dem Bachelorstudiengang nachzuholen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Auflagen 30 KP nicht überschreiten.

<sup>7</sup> Wird ein Bachelorabschluss einer anerkannten Hochschule für die Zulassung zu einem bestimmten Masterstudiengang nicht als äquivalent beurteilt, kann die Fakultät eine Zulassung zur Vorbereitung auf das Masterstudium beantragen, um die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Das Rektorat kann eine bedingte Zulassung beschliessen. Dabei gelten sinngemäss die Bestimmungen für Gaststudierende gemäss § 15 Abs. 2 dieser Ordnung.

<sup>8</sup> Auf Antrag der Fakultät kann das Rektorat Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Masterstudiengänge, deren Unterrichtssprache hauptsächlich Englisch ist, vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse befreien.

<sup>4)</sup> § 16 in der Fassung des Beschlusses der Regenz vom 8. 4. 2009 (wirksam seit 28. 6. 2009).

### *Zulassung zum Doktorat bzw. Graduiertenausbildung*

§ 17. Die Zulassung zum Doktorat bzw. Graduiertenausbildung setzt einen anerkannten universitären Masterabschluss einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule voraus.

<sup>2</sup> Die Zulassung erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag der Fakultät durch das Rektorat. Die Promotionsordnungen regeln die fachspezifischen Anforderungen betreffend Äquivalenz und Betreuung.

<sup>3</sup> Die Doktorierenden müssen sich zum nächstmöglichen Termin immatrikulieren und bleiben während der gesamten Dissertationsdauer eingeschrieben.

<sup>4</sup> Doktorierende in Promotionsstudiengängen sind in der Regel vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse befreit, sofern die jeweilige Fakultät nicht das Ablegen der Deutschprüfung beantragt.

## V. ANMELDUNG, IMMATRIKULATION UND EINSCHREIBUNG

### *Immatrikulationspflicht*

§ 18. Die Studierenden müssen sich für diejenige Zeit an der Universität Basel immatrikulieren, in der sie Leistungen der Universität beanspruchen.<sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Kreditpunkte können nur von Immatrikulierten erworben werden.

### *Zuständigkeit*

§ 19. Die Immatrikulation erfolgt durch das Rektorat.

### *Anmeldung zum Studium*

§ 20. In jedem Semester findet eine Immatrikulation statt. Der Anmeldetermin für das Frühjahrssemester ist der 30. November und für das Herbstsemester der 30. April. Vorbehalten bleiben frühere Anmeldefristen für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen.<sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Die Studierenden müssen die Unterlagen für die Anmeldung und die Immatrikulation vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen sowie die Anmelde- und Semestergebühren entrichten.

<sup>3</sup> Sie müssen Adressänderungen dem Studiensekretariat mitteilen. Postzustellungen an die bisherige Adresse gelten als rechtmässig erfolgt, wenn die Adressänderung nicht angezeigt wurde.

<sup>4</sup> Die Bearbeitung der Anmeldung wird sistiert, wenn die Anmeldegebühr nicht entrichtet wurde bzw. das Dossier nicht innert der gesetzten Frist vollständig vorliegt.

<sup>5</sup> Eine Ummeldung des Studiengangs wird wie eine Anmeldung zum Studium behandelt.

<sup>6</sup> Eine verspätete Anmeldung wird nur bearbeitet, wenn wichtige Gründe nachgewiesen werden können.

<sup>5)</sup> Vorbehalten bleiben die für die Universitäten verbindlichen Bestimmungen der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK).

<sup>6)</sup> § 20 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Regenz vom 14. 6. 2006 (wirksam seit 22. 10. 2006).

### *Bedingte und mehrfache Immatrikulation*

§ 21. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zulassungsbedingungen mit Ausnahme des Nachweises ausreichender Deutschkenntnisse erfüllen und die Deutschprüfung nicht beim ersten Versuch bestehen, können sich für die Dauer von höchstens einem Semester bedingt immatrikulieren.

<sup>2</sup> Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren schweizerischen Hochschulen bedarf der Bewilligung des Rektorats.

<sup>3</sup> Ist für einen bestimmten Studiengang der gleichzeitige Besuch mehrerer Hochschulen unerlässlich, so soll die Immatrikulation da vorgenommen werden, wo der Abschluss erworben wird.

<sup>4</sup> Studierende können sich in begründeten Fällen in mehreren Studiengängen einschreiben.

### *Verfahren der Immatrikulation*

§ 22. Das Immatrikulationsverfahren wird mit der schriftlichen und fristgerechten Anmeldung eröffnet. Der Entscheid über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

<sup>2</sup> Die Modalitäten des Immatrikulationsverfahrens werden vom Rektorat geregelt. Dieses kann insbesondere vorschreiben, dass sich die Studierenden vor ihrer Immatrikulation persönlich über ihre Identität ausweisen.

### *Ausweise über die Immatrikulation*

§ 23. Die Studierenden erhalten einen Studierendenausweis und die Angaben zur Benützung des universitären E-Mail-Accounts.

### *Studiengangwechsel*

§ 24. Wer an der Universität Basel immatrikuliert ist, kann den Studiengang wechseln, geniesst dabei jedoch keine Vorrechte. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Anmeldungs- und die Zulassungsvoraussetzungen zu beachten.

<sup>2</sup> Der Studiengangwechsel wird vom Rektorat verfügt.

<sup>3</sup> Studierende, die infolge eines definitiven Ausschlusses oder nach dem Erwerb eines akademischen Grades in ihrem Studiengang nicht mehr weiter studieren können, müssen zum nächstmöglichen Termin einen Studiengangwechsel oder die Exmatrikulation vornehmen. Andernfalls werden sie aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen.

### *Verfahren der Einschreibung*

§ 25. Die Fristen für die semesterweise Einschreibung oder Beurlaubung werden den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

<sup>2</sup> Die Studierenden melden dem Studiensekretariat Änderungen der Adresse, der persönlichen Daten sowie Wechsel des Studienganges. Die Studierenden sind verpflichtet, die Unterlagen für die Semester-einschreibung vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.



<sup>3</sup> Die Semestereinschreibung ist erst gültig, wenn die Studierenden die Semestergebühr bezahlt und sich für Lehrveranstaltungen eingeschrieben haben.

<sup>4</sup> Wer sich nicht fristgemäss einschreibt oder beurlauben lässt und nicht fristgerecht die Semestergebühren bezahlt, wird aus dem Verzeichnis der Studierenden mit Wirkung auf das Ende des vorangehenden Semesters gestrichen. Die Streichung wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

<sup>5</sup> Auf Verlangen stellt das Studiensekretariat Studienbescheinigungen aus.

<sup>6</sup> Ein Antrag auf Annullierung der Einschreibung mit Rückzahlung der Semestergebühr muss spätestens bis drei Wochen nach Vorlesungsbeginn eingereicht werden.

<sup>7</sup> Im Übrigen regelt das Rektorat das Verfahren der Semestereinschreibung.

### *Mobilitätssemester*

§ 26. Studierende haben die Möglichkeit, im Rahmen eines Austauschprogrammes ein oder zwei Semester an einer anderen Universität zu studieren.

<sup>2</sup> Sie bleiben an der Universität Basel immatrikuliert und bezahlen die volle Semestergebühr. In der Regel werden die Studiengebühren an der Gastuniversität erlassen.

<sup>3</sup> Es wird empfohlen, vor der Abreise ein Learning Agreement (Studienabkommen) über den Umfang der auswärtigen Lehrveranstaltungen auszuarbeiten.

### *Beurlaubung*

§ 27. Die Studierenden können für höchstens zwei Semester beurlaubt werden.

<sup>2</sup> Aus triftigen Gründen (Studienaufenthalte, obligatorische Praktika im Rahmen des Studiums, Militärdienst, Krankheit, Schwanger- oder Elternschaft etc.) können Studierende darüber hinaus für weitere Semester beurlaubt werden.

<sup>3</sup> Beurlaubte bleiben immatrikuliert und haben die reduzierte Semestergebühr zu entrichten. Während des Urlaubs können keine Leistungen der universitären Lehre beansprucht werden.

<sup>4</sup> Die Beurlaubung wird in den universitären Ausweisen vermerkt.

### *Exmatrikulation*

§ 28. Die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte und Pflichten der Studierenden erlöschen

- a) durch eine Exmatrikulationserklärung;
- b) durch Streichung aus der Liste der Studierenden wegen Nichteinhaltung der Fristen für die Semestereinschreibung;
- c) durch Ausschluss von der Universität wegen Pflichtverletzung nach § 7 dieser Ordnung.

<sup>2</sup> Die Studierenden erhalten eine Abgangsbestätigung.

## VI. UNIVERSITÄRE WEITERBILDUNG

*Registrierung*

§ 29. Studierende in der universitären Weiterbildung registrieren sich nach den Bestimmungen der entsprechenden Studienreglemente. Sie entrichten ein Kursgeld.

<sup>2</sup> Die zuständige Studienleitung regelt die Modalitäten der Auswahl und Registrierung. Diese Regelungen unterliegen der Genehmigung durch das Rektorat.

<sup>3</sup> Die Benützungsrechte für die registrierten Studierenden richten sich nach § 7 lit. a–c dieser Ordnung.

<sup>4</sup> Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäss, soweit sie sich für eine solche Anwendung eignen.

## VII. HÖRERINNEN UND HÖRER

*Hörerschein*

§ 30. Interessierte Personen können als Hörerinnen bzw. als Hörer die im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Veranstaltungen besuchen. Für den Besuch der übrigen Veranstaltungen bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der betreffenden Dozierenden.

<sup>2</sup> Die Hörerinnen und Hörer tragen diejenigen Veranstaltungen, die sie besuchen möchten, in den Schein für Hörerinnen und Hörer ein und entrichten die entsprechenden Gebühren.

<sup>3</sup> Der Schein für Hörerinnen und Hörer berechtigt zum Besuch der eingetragenen Veranstaltungen und zum Einholen von Bescheinigungen über die besuchten Veranstaltungen.

<sup>4</sup> Die Hörerinnen bzw. Hörer können keine Kreditpunkte erwerben.

## VIII. VERTRETUNG DER STUDIERENDEN

*Studentische Körperschaft; Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft*

§ 31. Die Studierenden der Universität Basel bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts. Die Studentische Körperschaft der Universität Basel (im Folgenden: skuba) vertritt studentische, universitäts- und bildungspolitische Anliegen und Interessen gegenüber den Organen der Universität, den Behörden und der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Die Studierenden erwerben die Mitgliedschaft in der skuba durch die Immatrikulation. Studierende, welche auf die Mitgliedschaft verzichten wollen, teilen dies dem Rektorat schriftlich mit. Mit dem Verzicht auf die Mitgliedschaft verlieren sie ihre Mitwirkungsrechte in der skuba.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der skuba sind verpflichtet, die statutarischen Mitgliederbeiträge fristgerecht zu entrichten. Die Universitätsverwaltung ist für deren Einzug besorgt.

*Der StudentInnenrat*

§ 32. Der StudentInnenrat ist das oberste Organ der skuba. Er

- a) konstituiert sich und erlässt ein Geschäftsreglement;
- b) bestellt zur Vorbereitung der Geschäfte ein Büro;
- c) wählt die studentischen Mitglieder der Regenz und die Mitglieder der Regenzkommissionen sowie die studentische Vertreterin oder den studentischen Vertreter in der Planungskommission;
- d) wählt den Vorstand der skuba; eine Finanzkommission, eine Geschäftsprüfungskommission und eine Schiedsstelle;
- e) kann weitere ihm von der Regenz und dem Rektorat vorgelegte Aufgaben übernehmen.

<sup>2</sup> Der StudentInnenrat nimmt zu universitären oder hochschulpolitischen Fragen Stellung und gibt entsprechende Erklärungen ab.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des StudentInnenrats stimmen ohne Instruktion.

<sup>4</sup> Im Übrigen richten sich die Aufgaben des StudentInnenrats nach dem Statut der skuba.

*Wahl des StudentInnenrates*

§ 33. Die Mitglieder der skuba wählen, nach Massgabe des Wahlreglements der skuba, jährlich den StudentInnenrat.

*Vorstand der skuba*

§ 34. Der Vorstand ist das ausführende Organ der skuba. Er führt deren Geschäfte und vertritt sie gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.

<sup>2</sup> Er organisiert und gewährleistet die studentische Mitbestimmung innerhalb der Universität.

*Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden*

§ 35. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in Fakultäten, Instituten und Seminaren werden von der entsprechenden Gesamtheit der Studierenden, die Mitglieder der skuba sind, gewählt.

<sup>2</sup> Die Wahlen sind geheim und werden gemäss den Vorschriften der entsprechenden Wahlreglemente durchgeführt.

## IX. STUDENTISCHE VEREINE

*Grundsatz*

§ 36. Für die Gründung, die Organisation und die Auflösung studentischer Vereine im universitären Bereich gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### *Angemeldete Vereine*

§ 37. Ein Verein kann sich beim Rektorat anmelden, sofern die Mitgliedschaft

- a) von Studierenden der Universität Basel oder
- b) von Absolventinnen bzw. Absolventen der Universität Basel

erworben werden kann.

<sup>2</sup> Dem Rektorat sind die Statuten bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Die ordnungsgemässe Anmeldung wird vom Rektorat schriftlich bestätigt.

### *Rechte angemeldeter Vereine*

§ 38. Die angemeldeten universitären Vereine haben die folgenden Rechte:

- a) sie werden mit ihrer Kontaktadresse in universitären Verzeichnissen aufgeführt;
- b) sie können sich als «Verein an der Universität Basel» bezeichnen;
- c) sie werden von den Universitätsorganen regelmässig über die Angelegenheiten der Universität informiert;
- d) sie werden zu Veranstaltungen der Universität eingeladen;
- e) sie geniessen Vorrechte bei der Benützung universitärer Räume.

<sup>2</sup> Alle angemeldeten Vereine geniessen die gleichen Rechte.

## X. RECHT AUF VERÖFFENTLICHUNG UND AUF DIE BENÜTZUNG VON UNIVERSITÄTSLOKALITÄTEN

### *Grundsatz*

§ 39. Die Studierenden haben das Recht, im Kollegienhaus und in den anderen Räumen der Universität sowie auf deren Areal ihre Meinung frei zu äussern und Veröffentlichungen anzuschlagen, aufzulegen und zu verteilen, sofern dadurch die universitären Bestimmungen und Weisungen nicht verletzt werden.

<sup>2</sup> Die Verwaltung der Universität bzw. die zuständige universitäre Einheit weist die Örtlichkeiten zu.

<sup>3</sup> Alle Schriftstücke haben das Datum der Ausgabe und die Herausgeberschaft klar zu bezeichnen.

### *Massnahmen bei Missbrauch*

§ 40. Das Rektorat bzw. die Leitung der zuständigen universitären Einheit kann Veröffentlichungen entfernen lassen, wenn sie den universitären Bestimmungen oder Weisungen widersprechen.

### *Berechtigung zur Nutzung von Universitätsräumen*

§ 41. Der StudentInnenrat und die Vertretungen der Studierenden in den universitären Einheiten können im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Universitätsräume unentgeltlich benützen.

<sup>2</sup> Das Rektorat bzw. die zuständige universitäre Einheit kann den Studierenden auf Gesuch hin gestatten, für eigene Veranstaltungen Räume der Universität zu benützen.

### *Anmeldung und Verantwortlichkeit*

§ 42. Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben ihre Raumbedürfnisse bis spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung beim Rektorat bzw. bei der Leitung der zuständigen universitären Einheit anzumelden.

<sup>2</sup> Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind für die ordnungsgemässe Benützung der Räume verantwortlich. Sie haben für allfällige Schäden aufzukommen, die im Rahmen ihrer Veranstaltung entstehen.

### *Benützungsreihenfolge und Gebühren*

§ 43. Lehrveranstaltungen der Universität und der Volkshochschule sowie Veranstaltungen des Rektorats und universitärer Einheiten haben den Vorrang vor den Veranstaltungen des StudentInnenrates, diese vor den Veranstaltungen der angemeldeten Vereine und diese wiederum vor denjenigen der weiteren Universitätsangehörigen.

<sup>2</sup> Soweit Gebühren für die Benützung von Universitätslokalitäten erhoben werden, richten sie sich nach dem Gebührentarif der Universität Basel.

## XI. RECHTSVERFAHREN

### *Rechtsschutz*

§ 44.<sup>7)</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006.

## XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Wirksamkeit*

§ 45. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Oktober 2005 wirksam.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 27. Oktober 1999.

<sup>7)</sup> § 44 in der Fassung des Beschlusses der Regenz vom 8. 4. 2009 (wirksam seit 28. 6. 2009).